

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 13:

Auch hier stellt sich wieder die Frage nach der Wirksamkeit des Testaments, freilich nicht insgesamt, sondern des Erlasses der Darlehensrückzahlung gegenüber F. Erweist sich eine Verfügung im Testament als unwirksam, bleibt nach § 2085 BGB das Testament im übrigen regelmäßig wirksam. Der Erlass einer Darlehensforderung ist ein Vermächtnis. Nach § 1939 BGB kann jeder Vermögensvorteil Gegenstand eines Vermächtnisses sein. Hier besteht bei Wirksamkeit des Testaments ein Anspruch der F gegenüber den Erben des E, ihr die Forderung des E gegen sie nach § 397 BGB zu erlassen. Ein „automatischer“ Untergang der Darlehensforderung mit dem Tode des E würde der Konstruktion des Vermächtnisses als Damnationslegat widersprechen. Würden die Erben die Forderung geltend machen, hätte F allerdings eine Einrede nach § 242 BGB („dolo fecit ...“). Außerdem könnte F auf Erfüllung des Vermächtnisses nach § 2174 BGB klagen. Bei Rechtskraft des Urteils wäre der Erlassvertrag nach § 894 ZPO zu fingieren. – Voraussetzung für die Relevanz all dieser Überlegungen ist jedoch, dass E die letztwillige Verfügung zugunsten der F wirksam getroffen hat. Bedenken hieran könnten sich aus § 138 Abs. 1 BGB ergeben. Früher hätte man dies mit Erwägungen allgemeiner Sittlichkeit begründet („Mätressentestament“). Heute wäre an eine Drittwirkung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 BGB zu denken. Zur Würdigung unter diesem Gesichtspunkt ist freilich das ganze Testament zu betrachten. Dann ergibt sich, dass E seine legale Familie keineswegs in unanständiger Weise zugunsten der F benachteiligt hat. Vielmehr hat E Vorkehrungen für die Versorgung seiner Ehefrau getroffen und die F nicht etwa in eine Erbengemeinschaft mit seinen Töchtern „hineingezwungen“. Das Vermächtnis zugunsten der F ist daher nach heutigen Vorstellungen unbedenklich und wirksam.

Die Alternative des Sachverhalts kann nicht anders entschieden werden. Freilich ergab sich die fallbezogene Subsumtion unter § 138 Abs. 1 BGB in der 1. Alternative des Falles erst aufgrund einer Abwägung und einer Gesamtwürdigung des Testamentes. Diese schwierige Begründung könnte vermieden werden, wenn von vornherein für die Beurteilung einer letztwilligen Verfügung der Zeitpunkt des Todes des Verfügenden maßgeblich wäre. Denn dass ein Vermächtnis zugunsten seiner Ehefrau von E zulässigerweise hätte ausgesetzt werden können, ist über jeden Zweifel erhaben. Im allgemeinen freilich kommt es für die Beurteilung von Rechtsgeschäften nach § 138 BGB auf den Zeitpunkt der Vornahme des Geschäftes und nicht seiner Wirkung an. Nach dieser allgemeinen Regel gilt also: „Einmal sittenwidrig = immer sittenwidrig“. Die Anwendung dieser Regel auf Testamente ist jedoch zweifelhaft. Nach § 2253 BGB kann der Erblasser bis zu seinem Tode ein Testament widerrufen und ein neues Testament errichten. Vom Erblasser zu verlangen, dass er eine wiederholende Verfügung nur deshalb vornimmt, weil die vorangegangene Verfügung möglicherweise sittenwidrig gewesen sein könnte, erscheint als reine Förmerei. Es erscheint daher vorzugswürdig, für letztwillige Verfügungen ausnahmsweise den Zeitpunkt des Todes des Erblassers als maßgeblich anzusehen.

Zu Fall 14:

Entscheidend für die Lösung dieses Falles ist die schon zu Fall 12 angesprochene Frage des Testierwillens. Fehlt er und liegt deshalb kein wirksames Testament vor, gilt gesetzliche Erbfolge. Dann könnten neben den Neffen auch die Schwestern Erben sein, § 1925 BGB. Die Mindestanforderungen der Form nach § 2247 BGB hat E erfüllt. Eine Erbschaftssteuererklärung ist jedoch ein noch viel ungewöhnlicherer Ort zur Erklärung eines Testaments als eine Postkarte. Nach dem Kontext der Erklärung ist die Angabe in der Steuererklärung als bloße „Wissenserklärung“ zu interpretieren, nicht als Ausdruck des Willens zur Rechtsverbindlichkeit einer Regelung. In Fall 14 fehlt also der Testierwille des E. Es gilt die gesetzliche Erbfolge.

Zu Fall 15:

Else könnte einen Anspruch aus § 2174 BGB gegen Peter haben, der in Fall 12 als wirksam eingesetzter Erbe erkannt worden ist. Dann müsste die im Zusatz zur Postkarte enthaltene Aussetzung eines Vermächnisses für Else nach § 1939 BGB wirksam sein. Zu den Mindestanforderungen nach § 2247 Abs. 1 BGB für ein Testament gehört die eigenhändige Unterschrift. Die Vermächtnisanordnung hier hat aber allenfalls eine eigenhändige „Oberschrift“. Die Angabe D. O. genügt den Anforderungen des § 2247 Abs. 3 BGB nicht. Eine wirksame Vermächtnisverfügung liegt nicht vor. Else hat somit keinen Anspruch gegen Peter.